

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €.
Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt die Stadt Eggenfelden zum 1. September 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

1. Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 45 Minuten pro Woche	100,00 €	
	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
2. Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
4. Ensemblefächer:		
Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.		
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.		
Bei der Bläserklasse beträgt die Jahresgebühr 264,00 € (mtl. 22,00 €)		

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €. Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

Musikgarten (10-wöchiger Kurs) 145 €
45 Minuten pro Woche

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €

Gruppenunterricht:

2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler,

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um 10 %
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen. Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.09.2015 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 07.12.2018 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 07.12.2018 angeheftet und am 15.01.2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 05.12.2018
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister